

Der Generalstaatsanwalt · Gottorfstraße 2 · 24837 Schleswig

Herr Dr. [REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 8. November 2024

Mein Zeichen: 124 - 7/2024

Meine Nachricht vom:

Telefon: 04621 86- (Geschäftsstelle)

Telefax: 04621 86-1341

Datum: 10. Dezember 2024

— **Ihr Antrag nach dem IZG-SH / VIG vom 18. Oktober 2024**

Ihr Widerspruch vom 8. November 2024 gegen meinen Bescheid
- 124 - 7/2024 -

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED]

—
Ihren zulässigen Widerspruch vom 8. November 2024 weise ich nach Prüfung der Sach-
und Rechtslage als unbegründet zurück.

Etwaige Kosten des Widerspruchsverfahrens sind von Ihnen zu tragen (§ 73 Abs. 3 Satz 3
VwGO).

Gründe:

- I. Mit Ihrem Widerspruch wenden Sie sich gegen meinen Bescheid vom 7. November 2024, mit dem Ihr Antrag vom 18. Oktober 2024 auf Auskünfte gem. §§ 3, 4 IZG-SH über die Anzahl der Aktenzeichen in MESTA (Schleswig-Holstein), bei denen das „Aufbewahrungsdatum Akte“ vor dem 1. Januar 2023, 0:00 Uhr liegt, abgewiesen worden ist.

II. Auf Ihren vorbezeichneten Widerspruch habe ich die Angelegenheit geprüft, jedoch keine Veranlassung gesehen, von der über Ihren Antrag erfolgten Entscheidung abzuweichen. Ihre Ausführungen geben mir keine Veranlassung, den angefochtenen Bescheid abzuändern.

Gemäß § 3 IZG-SH hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Zwar ist die Behörde des Generalstaatsanwalts als Behörde des Landes grundsätzlich nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG-SH eine informationspflichtige Stelle i.S.d. Gesetzes. Vorliegend ist sie jedoch gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 IZG-SH vom Kreis der informationspflichtigen Stellen ausgenommen.

§ 2 Abs. 4 Nr. 3 IZG-SH sieht eine Bereichsausnahme von der Informationspflicht u.a. für Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden vor, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig sind oder waren. Zu den Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden gehören die Staatsanwaltschaften.

Bei den in Rede stehenden Daten aus dem MESTA-Vorgangsverwaltungssystem der Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein handelt es sich um solche, die der Tätigkeit der Behörde als Organ der Rechtspflege zuzuordnen und damit von der Informationspflicht ausgenommen sind. Ob eine bestimmte Tätigkeit unter den Begriff der Rechtspflege fällt, ist dabei stets im Einzelfall zu prüfen. Allgemein sprachlich versteht man unter dem Begriff der Rechtspflege die Anwendung und Durchsetzung des geltenden Rechts. Hierunter fällt in jedem Fall die Tätigkeit durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Rahmen eines Ermittlungs- und Strafverfahrens. Dies ist für die Annahme einer Tätigkeit auf dem Gebiet der Rechtspflege aber nicht abschließend. Vielmehr stellt jedwede originär den Staatsanwaltschaften zugewiesene Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit einem oder mehreren konkreten Ermittlungs- oder Strafverfahren oder auch Disziplinar- und Verwaltungsrechtsverfahren eine dem Bereich der Rechtspflege zuzuordnende Maßnahme dar.

Insoweit ist der Begriff der Rechtspflege im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 3 IZG-SH weiter zu verstehen, als dass er allein diejenigen Tätigkeiten von Staatsanwaltschaften erfasst, bei denen es sich unmittelbar um die Anordnung oder Durchführung von Ermittlungen oder die unmittelbare Rechtsanwendung handelt. Tatsächlich entspricht es dem Willen des Gesetzgebers im Rahmen des § 2 Abs. 4 Nr. 3 IZG-SH die gesamte Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden – und somit auch Tätigkeiten, die von Rechtspflegern, Mitarbeitern der Geschäftsstellen o.ä. ausgeübt werden – vom Anwendungsbereich des IZG-SH auszunehmen, solange diese den Bereich der Rechtspflege berührt. Insoweit hat sich der Gesetzgeber für eine tätigkeitsbezogenen partielle Bereichsausnahme entschieden. Zum Gebiet der (Straf-)Rechtspflege gehören mithin außer der Strafverfolgung selbst, d.h. der Durchführung von Strafverfahren, der rechtlichen Prüfung sowie der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, auch die damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur Ermöglichung und geordneten Durchführung der Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungstätigkeit (so schon BVerwG, Urteil vom 14. April 1988, Az. 3 C 65/85, und OVG für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 24. April 2013, Az. 1 L 140/10, beide juris; vgl. a. VG Düsseldorf, Urteil vom 24. August 2023, Az. 29 K 329/21 - juris; VG Schleswig, Urteil vom 13. Dezember 2023, Az. 10 A 378/23 - juris).

Ausweislich der Kommentierung zum IZG-SH sollen vom Begriff der Rechtspflege im IZG-SH tatsächlich nur all jene Aktivitäten nicht umfasst sein, die rein verwaltenden Charakter haben (vgl. Karg, Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein, Stand Januar 2021, § 2 Ziff. 5.3). Es handelt sich insofern zwar lediglich um eine Negativabgrenzung für die Tätigkeiten, die vom Begriff der Rechtspflege nicht umfasst werden sollen. Allerdings ergibt sich hieraus ebenfalls, dass der Begriff „Tätigkeit als Organ der Rechtspflege“ nicht auf den Bereich der Rechtsprechung verengt werden kann.

Gemessen hieran betreffen die begehrten Informationen letztlich Tätigkeiten, die im Rahmen der Rechtspflege i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 3 IZG-SH wahrgenommen worden sind. Die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Führung von Verfahren im automatisierten Vorgangsverwaltungs- und Bearbeitungssystem MESTA dient materiell der (Straf-)Rechtspflege, weil durch sie ein ordnungsgemäßes Funktionieren sowie der

sachgerechte Ablauf der registrierten Verfahren sichergestellt werden soll. Sie bezieht sich weder auf das Personal- oder Haushaltswesen noch andere allgemeine und nicht rechtspflegerische Verwaltungsangelegenheiten. Gegenstand und Inhalt der Verarbeitung personenbezogener Daten in MESTA sind Ermittlungs- und Strafverfahren einschließlich etwaig daraus resultierender Verwaltungsrechtsstreitigkeiten (z.B. Entschädigungsverfahren) von der Einleitung des Verfahrens bis zu seinem Abschluss. Die Datenverarbeitung ist insoweit eine den Staatsanwaltschaften auf der Grundlage der §§ 483 ff. StPO zugewiesene Aufgabe, die diese allein aufgrund der als Einrichtung der Strafrechtspflege erhaltenen Informationen wahrzunehmen haben. Sie ist mithin ohne Ausnahme dem Bereich der Rechtspflege zuzuordnen. Demgemäß ist die Generalstaatsanwaltschaft insoweit nicht als informationspflichtige Stelle einzustufen.

Das gilt auch, soweit Daten zu abgeschlossenen Verfahren und Aufbewahrungsfristen nachgefragt werden. Die Bewertung der Datenverarbeitung als schwerpunktmäßig rechtspflegerisches und nicht verwaltendes Handeln ändert sich insoweit nicht. Schließlich ist auch die Aufbewahrung von Akten und damit auch das Vorhalten von Daten nach Abschluss von Verfahren als Maßnahme auf dem Gebiet der Strafrechtspflege einzuordnen. Die Aufbewahrung gehört nach dem Sachzusammenhang noch zur Durchführung der Verfahren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid können Sie binnen eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht Klage erheben.

Mit freundlichen Grüßen
im Vertretung



Ltd. Oberstaatsanwalt